

# RS Vwgh 1994/2/4 93/02/0315

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.02.1994

## Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

AAV §84 Abs1;

ASchG 1972 §14 Abs2;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 93/02/0265 E 4. März 1994

## Rechtssatz

Bei Gemeinschaftswaschräumen in einer Einrichtung wie der SCS kann nicht davon gesprochen werden, daß sie sich "in einem anderen Betrieb" befinden. Es muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß - die tatsächliche leichte Zugänglichkeit der Waschräume für Arbeitnehmer vorausgesetzt - die gemeinschaftlichen Einrichtungen als jedem einzelnen in der Gesamtanlage befindlichen Einzelbetrieb zugehörig anzusehen sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993020315.X03

## Im RIS seit

01.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)